
Datum: 02.08.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 12. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 12 U 26/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0802.12U26.93.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 23 O 629/91

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 16. Dezember 1992 verkündete Urteil der 23. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 23 O 629/91 - wird zurückgewiesen. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe	1
Die zulässige Berufung ist unbegründet.	2
Das Landgericht hat den Beklagten zu Recht zur Zahlung von 7.692,55 DM nebst Zinsen an den Kläger verurteilt.	3
Der Beklagte ist dem Kläger aus dem Kaufvertrag vom 18. Mai 1991 zum Schadensersatz verpflichtet, weil er ihm Fehler des verkauften Fahrzeugs arglistig verschwiegen hat, §§ 459 Abs. 1, 463 Satz 2 BGB. Insoweit kann dahinstehen, ob der Beklagte dem Kläger - so wie das Landgericht dies angenommen hat - wider besseres Wissen Unfallfreiheit des verkauften Fahrzeugs zugesichert hat. Auch wenn der Beklagte den Kläger entgegen dem Inhalt des schriftlichen Kaufvertrages auf den unstreitig vorhandenen Vorschaden hingewiesen haben sollte, ist er dem Kläger nach § 463 Satz 2 BGB zumindest deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, weil er den Kläger jedenfalls nicht in genügendem Umfang über den Vorschaden und dessen Beseitigung aufgeklärt hat. Insoweit durfte sich der Beklagte nicht damit begnügen, den Kläger auf einzelne Folgen des früheren Unfalls hinzuweisen, sondern hätte wahrheitsgemäß offenbaren müssen, daß das Fahrzeug bei dem Unfall bis an die Totalschadensgrenze beschädigt wurde und danach nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der Türkei wieder hergestellt wurde.	4

Daß der verkaufte VW-Bus bei dem Unfall bis an die Totalschadensgrenze beschädigt wurde, ergibt sich aus dem von dem Kläger vorgelegten Privatgutachten des Sachverständigen S. vom 19. Juli 1991. Die Feststellungen des Sachverständigen hat der Beklagte auch in zweiter Instanz nicht angegriffen. Art und Ausmaß des früheren Schadens waren dem Beklagten bei Abschluß des Kaufvertrages bekannt, da das Fahrzeug von ihm unstreitig in beschädigtem Zustand angekauft und zur anschließenden Reparatur in die Türkei verbracht wurde. 5

Nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, den Kläger ungefragt auf die vorgenannten Umstände hinzuweisen. Auch wenn im Kaufrecht keine allgemeine Aufklärungspflicht des Verkäufers besteht, muß dieser jedoch nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zumindest solche Tatsachen offenbaren, die erkennbar für den Vertragsentschluß des Käufers von Bedeutung sind und deren Mitteilung von ihm nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nach Treu und Glauben erwartet werden kann (vgl. statt vieler Reinking/Eggert, Der Autokauf, 5. Aufl., Rdn. 1873). Dazu gehören neben der Tatsache, daß das Fahrzeug einen Unfall erlitten hat, auch nähere Angaben über die besondere Schwere des Unfalls, weil davon die Entscheidung des Käufers, ob und gegebenenfalls zu welchem Preis er das Fahrzeug kaufen will, abhängig ist. Ebenso durfte der Beklagte dem Kläger nach § 242 BGB nicht verschweigen, daß das hier verkaufte Fahrzeug nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der Türkei repariert wurde. Auch wenn eine im Ausland erfolgte Reparatur nicht unbedingt schlechter sein muß, als eine in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte, kommt der Arbeit einer inländischen Fachwerkstatt doch eine höhere Wertschätzung zu teil. Daß diese Einschätzung nicht unberechtigt ist, wird im vorliegenden Fall durch die Feststellung des Sachverständigen S. bestätigt, bei der Instandsetzung des verkauften Fahrzeugs seien die Herstellerrichtlinien in keinsten Weise berücksichtigt worden. Der Verpflichtung des Beklagten, die im Ausland durchgeführte Reparatur zu offenbaren, steht nicht entgegen, daß beide Parteien türkische Staatsangehörige sind. Insoweit ist allein von Bedeutung, daß der Kaufvertrag in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde und daß auf ihn deutsches Recht anzuwenden ist. 6

Daß der Beklagte den Kläger nicht nur auf den Vorschaden als solchen, sondern auch auf dessen außergewöhnlichen Umfang und die nachfolgende Reparatur in der Türkei hingewiesen hat, wird von dem Beklagten selbst nicht substantiiert behauptet. Ebenso wenig mußte der Kläger diese Umstände aus den durch die nicht fachgerechte Reparatur noch verbliebenen Mängeln an der Karosserie des Fahrzeugs folgern, selbst wenn er die im Gutachten des Sachverständigen S. im einzelnen aufgeführten sichtbaren Karosseriemängel bei der Besichtigung des Fahrzeugs ganz oder teilweise erkannt haben sollte. Wie sich aus den von dem Sachverständigen S. gefertigten Fotos ergibt, sind die vorhandenen Mängel optisch geringfügig und können - jedenfalls von einem Laien - auch auf andere Ursachen (Bagatellschaden, Rostbefall u. ä.) zurückgeführt werden. Zumindest läßt sich den verbliebenen Mängeln jedoch nicht entnehmen, daß das Fahrzeug bei dem Unfall praktisch einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hatte. Da der damalige Zustand des Fahrzeugs durch die vorgelegten Fotos hinreichend dokumentiert ist, hielt der Senat eine weitere Inaugenscheinnahme - welche ohnehin nur den heutigen Zustand des Fahrzeugs 2 Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages betreffen konnte - nicht für erforderlich. 7

Weil der Beklagte dem Kläger zumindest den außergewöhnlichen Umfang des Vorschadens und dessen Reparatur in der Türkei arglistig verschwiegen hat, ist der zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsausschluß nach § 476 BGB unwirksam. 8

Die Höhe des Schadenersatzanspruchs des Klägers bestimmt sich nach den Grundsätzen zum sogenannten kleinen Schadenersatzanspruch nach der Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs in mangelfreiem Zustand und dem Wert in mangelhaftem Zustand. Diese Wertminderung schätzt die Kammer zumindest auf den eingeklagten Betrag von 7.000,00 DM, § 287 Abs. 1 ZPO. Insoweit ist von Bedeutung, daß der vom Landgericht beauftragte Sachverständige M. in seinem Gutachten vom 14. August 1992 allein die zur Behebung der verbliebenen Mängel erforderlichen Reparaturkosten und den technischen Minderwert der nicht mehr reparablen Mängel mit insgesamt 9.378,00 DM beziffert hat. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher merkantiler Minderwert des Fahrzeugs. Selbst wenn der Beklagte den Kläger auf den Unfall als solchen hingewiesen und der Kläger die äußerlich sichtbaren verbliebenen Karosseriemängel bei der Besichtigung des Fahrzeugs gesehen haben sollte, bleibt die verschwiegene Erheblichkeit des Unfalls (bis an die Grenze des Totalschadens) und der Umstand, daß die Reparatur in der Türkei vorgenommen wurde, bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen. Nach der Überzeugung des Senats reichen diese Umstände allein aus, einen technischen und wirtschaftlichen Minderwert von 7.000,00 DM zu bejahen. Hinzu kommen die vom Beklagten nach § 463 BGB ebenfalls zu ersetzenden Kosten des Sachverständigen S. in Höhe von 692,55 DM.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den § 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. 10

Streitwert des Berufungsverfahrens und Revisionsbeschwer für den Beklagten: 7.692,55 DM 11